



Schlüßlberg

Marktgemeinde

Bezirk Grieskirchen · Oberösterreich

4707 Schlüßlberg · Marktplatz 1

Tel.: 07248 / 66 0 66-0 · Fax-Dw: 20
e-mail: gemeinde@schluesslberg.ooe.gv.at
homepage: www.schluesslberg.ooe.gv.at

Az.: 813-0/2012-Fa/Schm
003-3/2012-Fa/Schm

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 11.12.2012, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10 % USt)

Grundgebühr:

1. Für die in Haushalten anfallenden Abfälle beträgt diese jährlich:
 - a) bei vierzehntägiger Abfuhr mit 90 Liter Inhalt € 44,00
 - b) bei vierwöchentlicher Abfuhr mit 90 Liter Inhalt € 36,00

2. Für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen sowie für Wohnanlagen bei welchen größere Mengen von Hausabfällen anfallen, beträgt diese jährlich:

pro gehaltenem Container	mit	800 Liter Inhalt	€	390,00
	mit	1.100 Liter Inhalt	€	530,00

Abfallgebühr:

3. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:
 - a) für Einzelentleerungen:

je abgeführter Abfalltonne / 90 Liter Inhalt	€	5,60
je abgeführtem Abfallsack / 60 Liter (einschl. Sackkosten)	€	5,60

 - b) jährliche Gebühren

90 Liter/Tonne – 4 wöchentlich (= 13 Abfuhren)	€	72,80
90 Liter/Tonne – 2 wöchentlich (= 26 Abfuhren)	€	145,60

4. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie die Haushaltsabfälle der Wohnanlagen ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:
- a) Einzelentleerung:
- | | | |
|---|---|-------|
| je abgeführtem Abfallcontainer / 800 Liter Inhalt | € | 49,80 |
| je abgeführtem Abfallcontainer / 1.100 Liter Inhalt | € | 68,50 |
- b) jährliche Gebühren
- | | | |
|---|---|----------|
| 800 Liter/Container – 4 wöchentlich (= 13 Abfahren) | € | 647,40 |
| 800 Liter/Container – 2 wöchentlich (= 26 Abfahren) | € | 1.294,80 |
| 800 Liter/Container – wöchentlich (= 52 Abfahren) | € | 2.589,60 |
| 1.100 Liter/Container – 4 wöchentlich (= 13 Abfahren) | € | 890,50 |
| 1.100 Liter/Container – 2 wöchentlich (26 Abfahren) | € | 1.781,00 |
| 1.100 Liter/Container – wöchentlich (= 52 Abfahren) | € | 3.562,00 |
5. Mit der Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 für eine 90 l-Tonne ist auch die Abfuhr einer Biotonne mit 120 l beinhaltet. Mit der Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 für einen 800 l oder 1.100 l-Container ist auch die Abfuhr von 9 Biotonnen mit 120 l beinhaltet. Für die Abfuhr jeder zusätzlichen 120 l Biotonne ist eine jährliche Gebühr von € 60,-- (inkl. 10 % USt.) zu entrichten.
6. Für jene Liegenschaften, welche aufgrund der straßenbautechnischen Verhältnisse auf eine kurze Entfernung nicht angefahren werden können und dadurch trotz Anschlusspflicht den Abfall zu einer weiter entlegenen Sammelstelle bringen müssen, ermäßigt sich die Grundgebühr lt. § 2 Abs. 1 um 40 % der Basis für die 90 l Tonne. Diese Gebührenschuldner liefern den Abfall mit Tonnen oder Säcken zur Sammelstelle an. Für diese Liegenschaften gilt eine jährliche Mindestabnahme von 9 Stück Abfallsäcken lt. § 2 Abs. 3a, falls keine Abfalltonne in Verwendung steht.
7. Der Gemeindevorstand entscheidet in besonderen Härtefällen über Ermäßigungen oder Befreiungen betreffend die Grundgebühr. Solche Ansuchen sind bei der Marktgemeinde schriftlich einzubringen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren für Abfallsäcke sind nach Stückzahl des Bezuges im Voraus fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12.12.2000 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.12.12 Schen.

Abgenommen am: 27.12.12 Schen.



Der Bürgermeister:

(Otto Weinberger LAbg.a.D.)